

Die FDP- Kreistagsfraktion stellt den nachstehenden Antrag:

Der Bau- und Vergabeausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei anstehenden Ausschreibungen und Vergaben folgende Grundsätze zu beachten:

1. Nebenangebote werden generell zugelassen, es sei denn, dass bei Anschaffungen (z. B. von Maschinen o. dgl.) zwingend ein bestimmtes Produkt gefordert wird.
2. Bei Produktvorgaben in einer Ausschreibung ist der Zusatz „oder gleichwertig“ hinzuzusetzen, damit Bieter die Wahlfreiheit haben, ein gleichwertiges Produkt ihres Lieferanten anbieten zu können.
3. Bei fehlenden Produktangaben ist davon auszugehen, dass das von der Verwaltung vorgegebene Produkt angeboten ist. Damit soll vermieden werden, dass Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden, weil eine Produktangabe vergessen wurde.
4. Das Verfahren bzgl. der Sicherungskopie bei Ausschreibungen soll so optimiert werden, dass diese Kopie vom Bieter nicht mehr vergessen werden kann. Hiermit soll verhindert werden, dass Angebote wegen fehlender Sicherungskopie von der Wertung ausgeschlossen werden.

Vom Ausschlussgrund „fehlende Auskömmlichkeit der Preise“ soll nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden. Es muss hierbei Berücksichtigung finden, dass Bauunternehmen z. B. in Wintermonaten bei stagnierender Auftragslage „Kampfpreise“ anbieten, um den Betrieb aufrecht zu erhalten und ihre betrieblichen Fixkosten zu decken.